

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Anschrift

An die  
Samtgemeinde Heeseberg  
Fachbereich Finanzen  
Helmstedter Straße 17  
38381 Jerxheim

Frist zur Einreichung gemäß Satzung  
Bis zum 15.02. des Folgejahres

Betr.: Mitteilung über Wassermengen, die auf dem Grundstück gewonnen und der Kanalisation  
zugeführt worden sind

Grundstück: \_\_\_\_\_

Kassenzeichen. \_\_\_\_\_

Bezug: § 3 Abs. 2 b und 4 der Satzung der SG Heeseberg über die Erhebung von Gebühren und  
Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung

Für das Jahr 20\_\_ sind folgende Mengen zu den Abwassergebühren hinzuzurechnen:

\_\_\_\_\_ cbm

**Nachweis: Zwischenzähler-Nr.** \_\_\_\_\_ alter Stand: 31.12.20\_\_ \_\_\_\_\_ cbm  
**geeicht bis:** \_\_\_\_\_ neuer Stand: 31.12.20\_\_ \_\_\_\_\_ cbm

Erklärung, für welchen Zweck das Wasser verwendet wurde: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Auszug aus der Satzung (§ 3):**

- (1) Die Schmutzwassergebühren werden nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die jeweilige zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (2) Als in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten  
...  
b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,  
c) die auf dem Grundstück in einer Niederschlagswassersammelanlage gesammelte und der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Niederschlagswassermenge.
- .....
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 b) und 2 c) hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum bis zum 15.02. des Folgejahres anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler (Einleitzähler) nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten durch ein fachkundiges Installateur-unternehmen frostfrei und fest in das Rohrnetz integriert einbauen und verplomben lassen muss. Der fachgerechte Einbau ist der Samtgemeinde nachzuweisen. Der Einleitzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und ist alle sechs Jahre neu zu eichen. Der Einleitzähler ist bei der Samtgemeinde zu beantragen und wird jährlich kontrolliert und abgelesen. Für die Genehmigung des Einleitzählers werden nach der Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Verwaltungsgebühren in Höhe von 15,00 € erhoben.